

Fliegerclub Leipzig/Taucha e.V.



Gebührenordnung

Stand: März 2026

I Allgemeine Bestimmungen

1. Zahlungen der Beiträge und Gebühren erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung bzw. Lastschriftinzug auf das clubeigene Konto bei der Sparkasse Leipzig:
IBAN DE92 8605 5592 1188 9281 35
BIC WELADE8LXXX
2. Monatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus bzw. durch Einzug zahlbar.
3. Durch den Schatzmeister wird für jedes Mitglied des FCLT ein „Mitgliedskonto“ eingerichtet. Jedes Mitglied muss sein Konto stets im Haben halten (Fluggebühren). Bei negativem Kontostand besteht kein Fluganrecht.
4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes Zahlungserleichterung (Aufschub, Teilzahlung etc.) oder Gebührenermäßigung gewähren.
5. Bei Ausscheiden aus dem FCLT wird ein eventuelles Guthaben auf dem Mitgliedskonto auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
6. Sollte es in einigen Fällen möglich sein, den Wortlaut der Gebührenordnung unterschiedlich auszulegen, so ist immer die für den FCLT günstigere Auslegung zu wählen.
7. Alle nicht in dieser Gebührenordnung enthaltenen Fälle und Gebühren (z.B. Nutzung von Gegenständen und Einrichtungen des FCLT durch Mitglieder oder Dritte) werden vom Vorstand geregelt.
8. Bei auftretenden Schäden, die von einem Mitglied verursacht werden, kann der Vorstand entsprechend dem Schaden am Flugzeug oder anderen Gegenständen oder Einrichtungen des FCLT eine Selbstbeteiligung am Schadensbeitrag in Höhe von 50%, maximal 1.000,00 €, vom jeweiligen Mitglied abverlangen. Bei grober Fahrlässigkeit kann nach Feststellung des Vorstands der volle Schadensbetrag abverlangt werden, und bei Vorsatz ist der volle Schadensbeitrag zu entrichten.

II Beiträge und Fluggebühren

1 Gebührengruppen & Beiträge

Gruppe	Ermäßigung
A	Keine Ermäßigung
B	Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
C	Schüler

1. Die Einstufung in die Gebührengruppen „B“ und „C“ muss nach vollendetem 16. Lebensjahr bis zum 31.12 für jedes kommende Jahr neu beantragt werden.
2. Bei Wegfall des Ermäßigungsgrundes oder einer Anpassung, erfolgt die Umstufung im jeweiligen Monat. Berechtigte Mitglieder haben den Wegfall oder die Veränderung innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand mitzuteilen.
3. Anträge und Veränderungsmeldungen sind formlos per Mail dem Vorstand über die Mailadresse schatzmeister@fclt.de oder per Brief zuzuleiten.
4. Ruhende Mitgliedschaft: Auf Antrag eines jeden Mitglieds für die Dauer von mindestens einem Jahre. Bei Reaktivierung der Mitgliedschaft werden noch nicht abgerechnete Baustunden berücksichtigt. Erfolgt erneut der Wechsel in die aktive Mitgliedschaft vor Ablauf eines Jahres ist der Beitrag für die aktive Mitgliedschaft nachzuzahlen, als wäre die Ruhende Mitgliedschaft nicht beantragt worden.

Mitglieder nach Gruppen	Aufnahmegebühr in €			Monatsbeitrag in €			Investitionspauschale pro Monat in €		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C
Aktive Mitglieder	150,00	100,00	50,00	30,00	24,00	18,00	10,00	10,00	10,00
Fördernde Mitglieder	entfällt			9,00			entfällt		
Ruhende Mitglieder				6,00					
Kinder von Mitgliedern				20,00 pro Jahr					

2 Tarifgruppen & Vergünstigungen

1. Die Tarifgruppeneinstufung entspricht der akzeptierten und abgerechneten Baustundenanzahl für den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember.
2. Baustunden sind innerhalb von einer Woche nach Ableistung im Vereinsflieger zu erfassen. Für die Akzeptierung der Baustunden durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands, welches die Arbeitsleistung beurteilen kann, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Nicht rechtzeitig erfasst Baustunden verfallen.
3. Verantwortliche Flugleiter, Fluglehrer und Windenfahrer erhalten zur Vergünstigung je geleisteter Stunde im Dienst eine Baustunde. Der Nachweis darüber wird gemäß Absatz 2 geführt.
4. Nicht-Funktionsträger vor Abschluss der „C“-Prüfung, die noch keine Dienste übernehmen können, stellen beim Vorstand einen formlosen Antrag auf Dienst-Differenz-Stunden gemäß der untenstehenden Tabelle per Mail schatzmeister@fclt.de oder per Brief.

5. Neue Mitglieder erhalten für das laufende Jahr 105 Baustunden angerechnet (Tarifgruppe 105). In Abhängigkeit vom tatsächlichen Eintrittsmonat werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zusätzliche Baustunden für das nächste Jahr übernommen

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Dienst-Differenz-Stunden	0	0	0	5	5	5	10	10	5	5	0	0
Eintritts-Übernahme-Stunden	0	10	25	35	40	45	50	60	70	75	80	95

6. Jedes aktives Mitglied hat außerhalb der Flugsaison 2026 7,5 und ab 2027 15 Pflichtbaustunden zu leisten. Nicht geleistete Stunden werden mit dem jeweils aktuellen Mindestlohn zu Jahresbeginn in Rechnung gestellt. Im Präsenzunterricht wahrgenommene Theoriestunden von Flugschülern und Ausbildern werden angerechnet.

3 Fluggebühren

Die Abrechnung von Fluggebühren erfolgt stets minutengenau.

4.1 Fluggebühren Segelflug

Gebühren Segelflug			
Tarifgruppe	Windenstart pro Start	Flugzeit* pro Minute	Kappungsgrenze pro Jahr
0	8,60 €	0,60 €	1.200,00 €
15	8,20 €	0,57 €	1.125,00 €
30	7,80 €	0,54 €	1.050,00 €
45	7,40 €	0,51 €	975,00 €
60	7,00 €	0,46 €	900,00 €
75	6,60 €	0,41 €	800,00 €
90	6,20 €	0,36 €	700,00 €
105	5,80 €	0,32 €	600,00 €
120	5,40 €	0,28 €	550,00 €
135	5,00 €	0,24 €	500,00 €
150	4,60 €	0,20 €	450,00 €
165	4,20 €	0,16 €	400,00 €
180	3,80 €	0,12 €	350,00 €
200	3,40 €	0,08 €	300,00 €

* Fluggebühren werden nur bis zu einer Flugzeit von **maximal 3 h je Flug** berechnet.

3.2 Fluggebühren Motorflug und Flugzeugschlepp

Flugzeug	Motorsegler Grob 109 B
Motorflug	105 € / Stunde (1,75 € / min)
Flugzeugschlepp	3,00 € / min

III Sonstige Gebühren

1 Chartergebühren von Clubmitgliedern

Zusätzlich zum Charterantrag beim Vorstand ist im Vorfeld stets die Reservierungsfunktion im Vereinsflieger zu nutzen.

Segelflugzeuge

Sofern nicht vom Flugplatz Taucha (EDTC) gestartet wird, ist ein Charterantrag notwendig. Abhängig vom Flugbetrieb in Taucha werden dafür folgende Tagessätze berechnet:

Flugzeug	Nichtflugbetriebstag	Flugbetriebstag
Jantar, LS1, Janus und ASK 21 mit Anhänger	10,50 €	15,50 €
Mistral, Bocian, Baby mit Anhänger	8,00 €	13,00 €

Die Gebühren werden bei Flugbetriebstagen in Taucha unabhängig von der Nutzung des Flugzeuges berechnet, sonst nur bei tatsächlicher Nutzung.

Motorsegler

Ist die Unterstellung des Motorsegler Grob 109 B über den Tageswechsel nicht am Flugplatz Taucha (EDCT) geplant, ist ein Charterantrag notwendig.

Es wird die normale Flugzeit berechnet. Sollte die Flugzeit an Tagen mit regulärem Flugbetrieb in Taucha unter einer Stunde liegen, wird eine pauschale Chartergebühr von 75,00 € pro Tag abzüglich der berechneten Flugzeit des Tages fällig.

2 Familienflüge

Für Flüge, die mit Familienangehörigen von Clubmitgliedern durchgeführt werden, gelten die Gebühren des jeweiligen Mitglieds zuzüglich: 3,50 €

3 Abstellgebühren für Vereinsmitglieder (ohne Versicherungsschutz)

- Segelflugzeug, aufgerüstet in der Halle pro Tag 1,50 €
- Anhänger, Wohnwagen, abgerüstete Flugzeuge sowie Fahrzeuge in Halle / Hängergarage / Zelt pro angef. Monat 20,00 €

- | | | |
|--|------------------|---------|
| • Wohnwagen, Segelfluganhänger im Freien | pro angef. Monat | 5,00 € |
| • Werkstattmiete | pro Tag | 2,50 € |
| • Grob 109 B, in der Halle | pro angef. Monat | 20,00 € |

4 Mahngebühren

- 1. Mahnung: 3,00 €
- 2. Mahnung: 6,00 €

5 Bruchkasse

Die Einführung einer Bruchkasse wurde von der Mitgliederversammlung am 05.02.2005 beschlossen (siehe Anlage 1). Der Beitrag zur Bruchkasse beträgt 25 Euro pro Jahr.

IV Schnuppermitgliedschaft

1. Die Schnuppermitgliedschaft kann nur einmalig und ohne Segelflug-Lizenz in Anspruch genommen werden.
2. Sie berechtigt zu 10 Schulungsstarts an der Winde in einem vereinseigenen doppelsitzigen Segelflugzeug. Gastflüge mit Lizenzpiloten ohne Fluglehrerlizenz werden auch als Schnupper-Schulungsstarts angerechnet.
3. Ein Windenstart kann durch einen Flugzeugschlepp auf 600 m Höhe ersetzt werden.
4. Die Schnuppermitgliedschaft kostet einmalig bei Abschluss 200 Euro. Sie ist auch bei Teil- oder Nicht-Nutzung nicht erstattungsfähig.
5. Die Schnuppermitgliedschaft endet mit dem Abfliegen aller Schnupperflüge oder spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres.
6. Tritt das Schnuppermitglied nach Ablauf der Schnuppermitgliedschaft als aktives Mitglied in den Verein ein, so erfolgt abrechnungstechnisch eine nachträgliche Gleichstellung der Fluggebühren entsprechend aktiver Mitglieder.


V Kurzmitglieder

Mitglieder von anderen sächsischen Segelflugvereinen wird die Möglichkeit der Kurzmitgliedschaft eingeräumt. Bei der Nutzung von Vereinsflugzeugen gelten die Bestimmungen zur Bruchkasse. Gebühren für Starts, Flugzeit und Mitgliedschaft werden durch den Vorstand festgelegt.

Diese Gebührenordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 22.03.2026 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle vergangenen Gebührenordnungen ihre Gültigkeit.

Taucha, 22. März 2026



Brian Rechenberger
1. Vorsitzender




Dr. Ulrich Klaus
Schatzmeister

Anlage 1

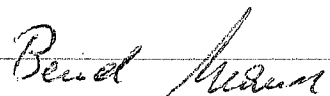
Bruchkasse für Mitglieder des FC Leipzig-Taucha e. V.

1. Wer ein Flugzeug des FC Leipzig-Taucha beschädigt, muß den Schaden nach Gebührenordnung ersetzen. Die Selbstbeteiligung ist aber normalerweise auf 1000,00 € begrenzt. Eine Kaskoversicherung besteht in der Regel nicht. Damit der Verein bei einem größeren Schaden nicht in finanziellen Schwierigkeiten gerät, hat die Mitgliederversammlung die Einführung einer Bruchkasse zum 01.04.2005 beschlossen. Diese soll Schäden, welche die Selbstbeteiligung übersteigen, abdecken.
2. Die Einzahlung in die Bruchkasse ist für alle aktiven Segelflugmitglieder Pflicht.
3. Der Jahresbeitrag beträgt 25,00 € und ist vor Saisonbeginn zu entrichten. Der Betrag ist nicht teilbar und ist auch bei Eintritt in den Verein während der Saison zu zahlen.
4. Anspruch auf Leistungen aus der Bruchkasse besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gem. Gebührenordnung.
5. Der Schatzmeister führt ein separates Sachkonto in der Vereinsbuchführung und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage der Bruchkasse und dessen Inanspruchnahme.
6. Übersteigt das aufgebaute Kapital zum Ende einer Abrechnungsperiode den Betrag von 8.000,00 €, ist der Vorstand verpflichtet, die übersteigenden Gelder und 50% des Kapitalstocks (= 4.000,00 €) unter Beachtung satzungsgemäßer Vorschriften in den nächsten beiden Jahren für die Neuanschaffung oder besseren Ausstattung von Segelflugzeugen zu verwenden.

Taucha, 05.02.2005



Uwe Teßmann
1. Vorsitzender



Bernd Krause
2. Vorsitzender